

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 10 K 135/25

Nürnberg, 28.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.10.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Moosbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
47,636/1.000	an der im Haus Nr. 5 im Hangge- schoß rechts vom Treppenauf- gang gelegenen Wohnung	15	sowie Sondernutzungsrecht gem. § 15 WEG auf ausschließli- che Nutzung des Kfz.-Stellplat- zes Nr. e und der im Aufteilungs- plan braun und schwarz schraf- tierten Terrasse	603

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Moosbach	15/3	Wohnhaus (tlw. auf Flst. 176/10) Hofraum, Garten	Moosbach, Moosbacher Hauptstraße 5	0,0995
Moosbach	176/10	Wohngebäude (tlw. auf Flst. 15/3) Hofraum, Gar- ten	Moosbach, Moosbacher Hauptstraße 3, 5	0,1318

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im Souterrain, Wohnfläche ca. 68 m², Moosbacher Hauptstraße 5
90537 Feucht, OT Moosbach;

Verkehrswert:

169.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.